



ÖFFENTLICH

DN.: 2023/0208 vom 02.11.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport	21.11.2023	vorberatend
Stadtrat	14.12.2023	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	FB II

Beratungsgegenstand

Änderung der Satzung über Elternbeiträge für außerschulische Betreuungsmaßnahmen

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Rat einen Vorschlag zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahmen vorzulegen, der

- eine Anhebung der Beitragsfreiheit bis zu einem Jahreshaushaltseinkommen in Höhe von 36.000 €,
- die Einführung zusätzlicher Einkommensstufen in 6.000 €-Schritten und
- eine Anhebung der höchsten Beitragsstufe auf „über 120.000 €“

vorsieht. Die Änderung soll zum 01.08.2024 in Kraft treten.

Der durch die Anhebung der Einkommensgrenze für die Beitragsfreiheit auf 36.000 € zu erwartende Beitragsausfall soll in den höheren Einkommensstufen kompensiert und die Satzung inhaltlich überarbeitet werden.

Sachdarstellung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 05.06.2023 nach Vorberatung im Kreisjugendhilfeausschuss am 11.05.2023 grundlegende Änderungen an der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragssatzung) beschlossen, die zum 01.08.2024 in Kraft treten. Das Vorgehen war zuvor mit den Jugendämtern der Städte Greven und Emsdetten abgestimmt worden.

Die bisher bei 24.000 € Jahreshaushaltseinkommen liegende Grenze für die Beitragsfreiheit wurde dabei auf 36.000 € angehoben, die Beitragstabelle durch Zwischenstufen bei den Elterneinkommen in 6.000 €-Schritten (bisher 12.000 €-Schritte) stärker ausdifferenziert und eine neue Höchstbeitragsstufe für Einkommen von über 120.000 € (bisher über 96.000 €) eingeführt.

Diese neuen Regelungen für die Elternbeitragstabelle gelten ab dem 01.08.2024 für den KiTa-Bereich. Die Festsetzungsbescheide für die Elternbeiträge im KiTa-Bereich werden im Namen des Kreises Steinfurt durch die beauftragte Stelle bei der Stadt Ochtrup bearbeitet. Die gleiche Mitarbeiterin im Fachbereich II/Schulen bearbeitet auch die Festsetzungsbescheide für die Elternbeiträge

für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahmen (Offene Ganztagschule, Frühbetreuung, Schule von 8 bis 1 und 13plus). Die Definition des maßgeblichen Elterneinkommens und die Staffelung der Elternbeiträge waren in den jeweiligen Satzungen für die Rechtskreise KiTa und Schule bisher (fast) gleichlautend, was mit Blick auf Eltern, die Kinder in beiden Rechtskreisen haben, auch grundsätzlich sinnvoll ist.

Abweichungen in den beiden Rechtskreisen ergeben sich aktuell nur bei

- der höchsten Beitragsstufe (Kreis: über 96.000 € / Stadt: über 108.000 €)
- der durch das Kinderbildungsgesetz NRW vorgegebenen Beitragsfreiheit für die letzten beiden KiTa-Jahre (gibt es im Rechtskreis Schule nicht)
- der Geschwisterermäßigung (bei KiTa nach § 50 Abs. 1 KiBiz volle Beitragsfreiheit für jedes weitere Kind, bei Schule ab 2. Kind 50% Elternbeitrag),
- der jährlichen Fortschreibungsrate der Elternbeiträge (bei KiTa nach Index, bei Schule jährlich + 3 %) und
- der Berücksichtigung von Empfängern von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz und von Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes bei der Beitragsfreiheit (KiTa ja / Schule nein).

Die grundsätzliche Freistellung von Empfängern von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz und von Kinderzuschlag (daneben auch -wie in Ochtrup- Bürgergeld und Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) von einem Elternbeitrag ist in der letzten Änderung der Satzung des Kreises Steinfurt für den Bereich KiTa erfolgt. Gemeint waren damit die wenigen Fälle, in denen das maßgebliche Elterneinkommen der Leistungsbeziehenden >24.000 €/Jahr liegt. Dieser Unterschied würde sich mit der Anhebung der Beitragsfreiheit bis 36.000 €/Jahr komplett erledigen.

Bei der jährlichen Fortschreibungsrate der Elternbeiträge hatte der Kreis Steinfurt in seiner Satzung bisher -wie die Stadt Ochtrup auch- einen festen Prozentsatz von 3% für die Steigerung der Elternbeiträge in jeden folgenden KiTa-Jahr festgelegt. Die ab dem 01.08.2024 geltende Satzung sieht nunmehr eine Erhöhung der Elternbeiträge "jährlich auf Grundlage der von der obersten Landesjugendbehörde veröffentlichten Fortschreibungsrate (vgl. § 37 Abs. 2 KiBiz)" vor.

Die Verwaltung schlägt vor, sich mit der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerschulische Betreuungsmaßnahmen hinsichtlich der Beitragsstaffelung, der Festlegung der Rechtskreise von Leistungsempfängern mit Beitragsfreiheit und der jährlichen Fortschreibungsrate an der Satzung des Kreises Steinfurt für den KiTa-Bereich zu orientieren, die Unterschiede bei der Geschwisterermäßigung und der Beitragsfreiheit für die letzten beiden KiTa-/Schuljahre aber beizubehalten.

Die Anhebung der unteren Einkommensgrenze mit Beitragsfreiheit von 24.000 auf 36.000 € würde nach aktuellen Stand Einnahmeausfälle von rd. 15.000 €/Jahr bedeuten, die durch die Anhebung der oberen Einkommensgrenze von 96.000 auf 120.000 € und die verfeinerten Einkommensstufen in 6.000 €-Schritten (bisher in 12.000 €-Schritten) kompensiert werden. Eine künftige Beitragstabelle für die Offene Ganztagschule könnte daher so aussehen:

Jahreseinkommen	Beitrag 2023/24	Beitrag 2024/25
bis 24.000 €	0 €	0 €
bis 36.000 €	47,32 €	0 €
bis 42.000 €	70,97 €	73,00 €
bis 48.000 €	70,97 €	75,50 €
bis 54.000 €	94,64 €	97,50 €
bis 60.000 €	94,64 €	100,50 €
bis 66.000 €	118,29 €	122,00 €
bis 72.000 €	118,29 €	125,50 €
bis 78.000 €	141,96 €	146,00 €
bis 84.000 €	141,96 €	150,50 €
bis 90.000 €	165,61 €	170,50 €

bis 96.000 €	165,61 €	175,50 €
bis 102.000 €	189,26 €	195,00 €
bis 108.000 €	189,26 €	200,50 €
bis 114.000 €	218,23 €	225,00 €
bis 120.000 € (über 108.000 €)	218,23 €	231,50 € (228,00 €)
über 120.000 €	218,32 €	250,00 € (228,00 €)

Zur Erläuterung: Die bisherigen Beitragsstufen sind fett gedruckt. Die Zwischenstufen sind in dieser Mustertabelle mit +3% (das wäre auch ohne eine Satzungsänderung geschehen) und die bisherigen Beitragsstufen mit +6% angegeben. Die stärkere Erhöhung der bisherigen Beitragsstufen dient ebenso wie die Einführung der neuen Beitragsstufe „über 120.000 €“ der Kompensation der Beitragsfälle in der bisherigen Beitragsstufe 24.001 bis 36.000 €. Bis zur Sitzung erfolgt eine Vergleichsberechnung, ob mit diesen Erhöhungen eine Gesamteinnahme in der bisherigen Höhe (zzgl. 3% jährlicher Erhöhung) erreicht werden kann.

Tatsächlich aber beschränkt der aktuelle Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ in Ziffer 8.2 den Höchstbetrag für den Elternbeitrag im Schuljahr 2023/24 auf 221,00 €, bei kaufmännisch gerundeter 3%iger Steigerung mithin auf 228,00 € im Schuljahr 2024/25. Eine neue Beitragsstufe „über 120.000 €“ entfaltet damit keine Wirkung für eine Kompensation des Beitragsausfalls in der Einkommensstufe bis 36.000 €, da der Höchstbeitrag schon vorher erreicht wird.

Die hier dargestellte Beitragstabelle für die Offene Ganztagschule ist vorläufig und zunächst nur ein Gedankenmodell. Bis zur Sitzung des Fachausschusses wird durchgerechnet, ob damit die angestrebte Beitragsneutralität (annähernd) dargestellt werden kann. Das Ergebnis wird in der Sitzung mitgeteilt. Ebenso werden in der Sitzung dann Beitragstabellen für die Bereiche Schule von 8 bis 1, Frühbetreuung und 13plus-Betreuung vorgestellt, für die dann ebenfalls die veränderten Einkommensstufen gelten würden.

Umweltrelevanz:

Keine Auswirkungen

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Änderung der Satzung der Stadt Ochtrup über die Erhebung von Elternbeiträgen für die außerunterrichtlichen Betreuungsmaßnahmen soll möglichst ertragsneutral verändert werden. Es ergeben sich dadurch keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.

Generationengerechtigkeit:

Laut Ziffer 2.1 des o.g. Erlasses ist das Ziel der Ausbau von außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten zu einem attraktiven, qualitativ hochwertigen und umfassenden örtlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Kinder und Jugendlichen sowie der Eltern orientiert.

Das Vorhalten entsprechender Angebote ist mithin eine Pflichtaufgabe der Kommune, ebenso wie die Schaffung von Regelungen, mit denen die Eltern an den Kosten der Vorhaltung dieser Betreuungsangebote in leistbarem und angemessenem Umfang durch Elternbeiträge beteiligt werden.

Im Auftrag:

Engelmann